



## Vereinsatzung der KNI Kaarster Nepal Initiative e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KNI Kaarster Nepal Initiative.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

Zweck des Vereins ist im Rahmen der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe die

- Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Umweltschutzes;
  - Förderung des Wohlfahrtswesens;
- in Nepal.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vorträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- Spendensammlung bei Unternehmen und Privatpersonen;
- Übernahme von Patenschaften (Nepal);
- Unterstützung eines Internats für bedürftige Schüler (Pokhara);
- Förderung eines Kindergartens (Pokhara);
- Förderung von Erste Hilfe/Krankenstationen (Nepal);
- Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich -mobile zahnärztliche Untersuchungen, Wasserversorgung, qualmfreie Küchen-Öfen, - (Nepal).

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Nichtpaten beträgt monatlich 5 € (Jahresbeitrag 60 €).
- (2) Paten können auf Antrag Mitglied werden.
- (3) Für Paten ist während ihrer laufenden Patenschaft kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vorstand.
2. Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Einführung von Vereinsordnungen, welche den internen Ablauf des Vereins regeln. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen, wenn diese einen Monat vor der Mitgliederversammlung erscheint. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Beirat**

Der Beirat (ohne Stimmrecht) wirkt beratend für den Vorstand im Sinne des Satzungszweckes (§ 2). Im Beirat können sich Personen ehrenamtlich aus Verwaltung, Wirtschaft und Kirche einbringen. Sie werden durch den Vorstand bestimmt. Die Tätigkeit ist unbefristet und kann jederzeit beendet werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer umfasst die Prüfung der jährlich zu erstellenden Einnahmen-/Überschussrechnung anhand der Geschäftsbücher.

Die Rechnungsprüfer haben nicht nur eine sachliche und rechnerische Prüfung vorzunehmen, sondern auch die Prüfung der Einhaltung der tatsächlichen Geschäftsführung gemäß § 51 ff.AO.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Berlin.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.01.2013 errichtet (siehe Gründungsprotokoll vom 07.01.2013).

### Hinweis:

*Die KNI Kaarster Nepal Initiative e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neuss, St.-Nr.: 122/5790/1997 vom 05.11.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.*